

Das Honorar wird in der Wahrung desjenigen Staates uberwiesen, in dem das Werk genutzt wurde. Jedoch besteht auch die Moglichkeit, da der Urheber das ihm zustehende Honorar im Falle des Aufenthalts in dem anderen Land dort in der jeweiligen Landeswahrung in Empfang nimmt.

Alle Abrechnungen laufen uber die Urheberrechtsorganisationen (WUOAP und Artisjus), die auch beim Abschlu von Vertragen uber die Werknutzung mitwirken. Diese Organisationen uben auch die Aufsicht uber die Vertragserfullung aus, sichern die Erhebung der Gebuhren, treffen Manahmen zur Verhutung von eventuellen Konflikten und zur schnellen Bereinigung aller Streitfragen, die zwischen den Urhebern und den Nutzern entstehen. Sie sorgen fur die Sicherung der Nichtvermogensrechte der Urheber, besonders in den Fallen der freien Werknutzung usw.

Da die Ungarische Volksrepublik — ebenso wie andere europaische sozialistische Lander — Mitglied der Revi-

dierten Berner Ubereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst ist und auf internationaler Basis auch andere Verpflichtungen auf dem Gebiet des Urheberschutzes ubernommen hat, findet sich in dem Abkommen der Vorbehalt, da es keine Verpflichtungen beruhrt, die die Partner in anderen internationalen Abkommen eingegangen sind. Selbstverstandlich wurde das Abkommen so abgefat, da sein Abschlu nicht zwangslaufig zu irgendeiner Veranderung der Urheberschutzbestimmungen in einem der beiden Vertragsstaaten fuhren mu.

Das sowjetisch-ungarische Abkommen zeigt, da die Besonderheiten des sowjetischen Urheberrechts, durch die es sich vom Recht anderer europaischer sozialistischer Lander unterscheidet, der Herstellung von internationalen Rechtsbeziehungen auf der Grundlage des gegenseitigen Vorteils nicht hinderlich sind.

(Uberetzt von Hans Bar, Berlin)

Rechtsprechung

Strafrecht

 2 EGStGB/StPO.

Eine vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs rechtskraftig ausgesprochene Strafe (hier: Geldstrafe) wegen einer Handlung, fur die nach Inkrafttreten des StGB keine strafrechtliche Verantwortlichkeit mehr vorgesehen ist (hier: Eigentums Verfehlung), wird nicht verwirklicht.

OG, Urt. vom 9. Mai 1969 - 2 Zst 6/69.

Am 11. Mai 1967 erlie das Kreisgericht gegen die Beschuldigte wegen Betruges und Urkundenfalschung ( 29 StEG,  267 StGB -alt-) einen Strafbefehl und erkannte auf eine Geldstrafe von 100 M. Die Beschuldigte hatte in ihrem SV-Ausweis das Datum ihrer Gesundheitschreibung verandert, so da ihr ihre damalige Arbeitsstelle 20,63 M Krankengeld zuviel zahlte. Der Strafbefehl ist seit dem 14. Juli 1967 rechtskraftig.

Vollstreckungsmanahmen zur Beitreibung der Geldstrafe blieben erfolglos, weil die Beschuldigte keiner geregelten Arbeit nachging. Durch Beschlu vom 20. Dezember 1968 wandelte deshalb das Kreisgericht die Geldstrafe gema  36 Abs. 3 StGB in eine Freiheitsstrafe von drei Monaten um. Die dagegen von der Verurteilten erhobene Beschwerde wies das Bezirksgericht als unbegrundet zuruck.

Gegen den rechtskraftigen Beschlu des Kreisgerichts richtet sich der zugunsten der Verurteilten eingelegte Kassationsantrag des Prasidenten des Obersten Gerichts. Der Antrag ist begrundet.

- Aus den Grunden :

Die Instanzgerichte haben bei ihrer Entscheidung die auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens sich vollziehende Entwicklung, wie sie folgerichtig auch in den neuen, sozialistischen Strafgesetzen Ausdruck fand, nicht genugend berucksichtigt. Sie lieen insbesondere auer acht, da die sozialistische Gesellschaft immer bessere Bedingungen zur Uberwindung ruckstandiger Denk- und Lebensgewohnheiten schafft. Infolge der gewachsenen Kraft der Burger unseres Staates, ihrer Bereitschaft, Verantwortung fur das Ganze zu ubernehmen, ist es moglich, Widerspruche, die sich in geringfugigen gesetzwidrigen Handlungen zeigen, nunmehr ohne Anwendung des Kriminalstrafrechts, vor allem mittels der gesellschaftlichen Gerichte zu losen. Weil den Vorderegerichten diese grundlegende Erkennt-

nis fehlte und sie daruber hinaus  2 EGStGB/StPO nicht beachtetten, kamen sie wegen einer solch geringfugigen Gesetzesverletzung nicht nur zur unrichtigen Anwendung der neuen Strafgesetze, sondern im Ergebnis sogar zu einer Strafscharfung.

Aus beiden Grunden ist die Entscheidung fehlerhaft.

Die Handlung der Beschuldigten wurde zwar unter dem Geltungsbereich der alten Strafgesetzgebung zutreffend als ein Vergehen beurteilt, und im Ergebnis wurde auch auf eine nicht zu beanstandende Strafe erkannt. Der vom Kreisgericht erlassene und vom Bezirksgericht bestatigte Beschlu vom 20. Dezember 1968 auf Umwandlung der Geldstrafe in eine dreimonatige Freiheitsstrafe verletzt jedoch das Gesetz. Mit dem Inkrafttreten der neuen, sozialistischen Strafgesetze kann eine derartige einmalige Handlung, wie sie von der Verurteilten begangen wurde, infolge ihrer Geringfugigkeit nicht mehr als Straftat, sondern nur noch als Eigentumsverfehlung beurteilt werden ( 4, 160 StGB,  1 der 1. DVO zum EGStGB). Daran vermag auch das spatere teilweise uneinsichtige Verhalten der Beschuldigten nichts zu andern. Fur Verfehlungen kommen aber weder Geldstrafen noch deren Umwandlung gema  36 Abs. 3 StGB in Betracht.

Die im Zusammenhang damit begangene Urkundenfalschung in Form der Aenderung der Eintragung im SV-Ausweis war Vorbedingung fur die Erlangung des beabsichtigten Vermogensvorteils. Diese Handlung kann deshalb nicht schwerer gewertet werden als der vollzogene Betrug. Insoweit entspricht diese Handlung nur dem Wortlaut nach dem Tatbestand des  240 StGB. Die Schuld des Toters und die Auswirkungen der Tat auf die Interessen der Gesellschaft sind jedoch unbedeutend. Eine Straftat liegt daher auch insoweit nicht vor ( 3 StGB).

Fur die nunmehr als Eigentumsverfehlung zu betrachtende Handlung sieht das Strafgesetzbuch keine strafrechtliche Verantwortlichkeit mehr vor. Deshalb ist gema  2 EGStGB/StPO die mit dem Strafbefehl rechtskraftig ausgesprochene Strafe nicht mehr zu verwirklichen.

Der Beschlu des Kreisgerichts war daher aufzuheben ( 321 StPO). In entsprechender Anwendung von  322 Abs. 1 Ziff. 3 StPO war durch Selbstentscheidung auszusprechen, da die in dem Strafbefehl enthaltene Geldstrafe nicht mehr zu verwirklichen ist.